

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik/
International Information Systems (IIS) der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOIIS –
Vom 8. Juli 2010**

geändert durch Satzungen vom
17. Januar 2011
15. Februar 2013
18. Februar 2014
5. Juni 2014
18. Januar 2016
18. August 2017
15. Juni 2018
15. August 2019
3. Dezember 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache, Auslandsaufenthalt, Schwerpunktbereiche.....	4
§ 4 Kernmodule.....	6
§ 5 Wahlpflichtmodule	6
§ 6 Seminar international information systems	6
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	7
Anlage: Studienverlaufsplan Master IIS.....	8

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsinformatik/International Information Systems (IIS)“ mit dem Abschlussziel des „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – vom 16. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) Einschlägige Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **MPOWISO** sind insbesondere Bachelorabschlüsse aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik, der Technik oder der Informatik (insbesondere Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, International Business Studies, Informatik und Wirtschaftsingenieurwesen an der FAU sowie vergleichbare Studiengänge anderer Hochschulen, z. B. Betriebswirtschaftslehre, Business Administration, Information Systems, oder Computer Science).

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Nr. 2.3.3 **Anlage** zur **MPOWISO** sind vorzulegen:

1. Eine von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbstständig in englischer Sprache verfasste Arbeitsprobe im Umfang von 2 Seiten (max. 1.000 Wörter) zu einem von der Zugangskommission vorgegebenen Thema mit Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs International Information Systems (das Thema wird auf den Internetseiten des Masterstudiengangs IIS jeweils mit Beginn der Bewerbungsfrist bekanntgegeben),
2. Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (insbesondere TOEFL iBT 95, UNICERT III, Cambridge English: Advanced (CAE), oder IELTS 7.0) oder vergleichbare Nachweise,
3. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf mindestens dem Niveau A2 des GER (insbesondere Goethe Zertifikat A2, DSH 1, TestDaF 3) oder vergleichbare Nachweise,
4. Nachweise über den Umfang und die Qualität sonstiger Fähigkeiten, Kenntnisse und Softskills der folgenden Bereiche, soweit vorhanden:
 - a) fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte, insbesondere Auslandssemester oder Auslandspraktika; der Nachweis kann z. B. durch ein ausländisches Transcript of Records oder einen sonstigen Leistungsnachweis der jeweiligen Hochschule bzw. ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis des jeweiligen Arbeitgebers erbracht werden, und/oder
 - b) fachlich einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Werkstudententätigkeiten; der Nachweis kann z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers erfolgen.

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage** zur **MPOWISO** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit insgesamt maximal 100 zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage** zur **MPOWISO** wie folgt bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 50 Punkte),
2. Einschlägigkeit der für das Studienziel relevanten Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Bewertung anhand der im Bachelorstudium belegten Module (max. 25 Punkte),
3. Qualität der Arbeitsprobe nach Abs. 2 Nr. 1 (max. 15 Punkte),
4. Umfang und Dauer fachlich einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, oder qualifizierte Auslandsaufenthalte; Be-

wertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 4 a) und b) eingereichten Nachweise (max. 10 Punkte).

²Für die Kriterien nach Abs. 3 werden jeweils Punkte wie folgt vergeben:

1. ¹Die Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen gemäß Satz 1 Nr. 1 fließt mit maximal 50 Punkten in die Bewertung mit ein. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1.

Tabelle 1: Notenumrechnung

Note	Punkte	Note	Punkte
1.0	50.0	2.1	32.5
1.1	49.0	2.2	30.0
1.2	48.5	2.3	27.5
1.3	47.0	2.4	24.5
1.4	46.0	2.5	21.5
1.5	44.5	2.6	18.5
1.6	43.0	2.7	15.0
1.7	41.0	2.8	11.5
1.8	39.5	2.9	8.0
1.9	37.0	3.0	4.0
2.0	35.0	3.1	0.0

2. ¹Die für das Studienziel relevanten Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik gemäß Satz 1 Nr. 2 fließen mit maximal 25 Punkten in die Bewertung ein, wobei maximal
 - a) 10 Punkte für besondere Fachkenntnisse in den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (jeweils 2 Punkte für Module im Umfang von min. 5 ECTS-Punkten in den Bereichen Projektmanagement, Absatz, Unternehmensführung, Buchführung und Statistik),
 - b) 10 Punkte für Fachkenntnisse in den Grundlagen der Informatik (jeweils 2 Punkte für Module im Umfang von min. 5 ECTS-Punkten in den Bereichen Datenbanken, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierung, Software-Architekturen und Theoretische Grundlagen der Informatik) sowie
 - c) 5 Punkte für besondere Fachkenntnisse in den Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (jeweils 2 Punkte für Module im Umfang von min. 5 ECTS-Punkten in den Bereichen Prozessmanagement, IT-Management und 1 Punkt für Module im Umfang von min. 5 ECTS-Punkten im Bereich Informationssysteme) vergeben werden.
3. ¹Die Qualität einer eigenständig verfassten Arbeitsprobe gemäß Satz 1 Nr. 1 fließt mit maximal 15 Punkten in die Bewertung ein. ²Dabei werden jeweils maximal 5 Punkte für den Inhalt und die Argumentation, die Verwendung von wissenschaftlichen Quellen sowie für Struktur und Format der Arbeit vergeben.
4. ¹Einschlägige Berufserfahrung und Auslandsaufenthalte, insbesondere Praktika, Berufsausbildung oder qualifizierte Auslandsaufenthalte gemäß Satz 1 Nr. 4 fließen mit maximal 10 Punkten in die Bewertung mit ein. ²Dabei werden pro Monat der Beschäftigung in einschlägigen Vollzeitpraktika / Berufstätigkeiten oder Auslandsaufenthalten 1,7 Punkte vergeben sowie 0,85 Punkte pro Monat der Beschäftigung in einschlägigen Nebentätigkeiten.

³Die Gesamtpunktzahl der erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen gewichteten Kriterien vergebenen Punkte. ⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, die 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwi-

schen 50 und 69 Punkten erreicht haben, werden zur zweiten Stufe gemäß Abs. 4 eingeladen.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2 **Anlage MPOWISO** werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Zugangsgespräch eingeladen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ³In dem Zugangsgespräch werden erneut bis zu 100 Punkten vergeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden insbesondere auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der fachspezifischen Grundkenntnisse in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften (max. 20 Punkte), Informatik (max. 20 Punkte) und Wirtschaftsinformatik (max. 20 Punkte),
2. Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten (Fragen zur Aufarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlichem Vorgehen, max. 20 Punkte),
3. Fähigkeit, die fachspezifischen Grundlagen interdisziplinär zu verknüpfen (20 Punkte).

⁵Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien nach Satz 4 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

Tabelle 2 Punktevergabe nach § 2 Abs. 4 Satz 4

Übereinstimmung mit den Anforderung nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1, 2 oder 3	Punkte
Beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4	20
Weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4, wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	15
Überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr., wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	10
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 werden überwiegend nicht erfüllt	5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 werden nicht oder so gut wie nicht erfüllt	0

⁶Ab einer erreichten Punktzahl von mindestens 70 Punkten wird der Zugang zum Studiengang gewährt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache, Auslandsaufenthalt, Schwerpunktbereiche

(1) ¹Im ersten Semester werden interdisziplinäre Kenntnisse und Grundlagenwissen vermittelt. ²Vorhandenes Vorwissen aus Management und Informatik wird jeweils komplementär durch Veranstaltungen des jeweils anderen Bereichs ergänzt. ³Studierende mit einem Abschluss in Wirtschaftswissenschaften erhalten im ersten Semester eine Einführung in ausgewählte Grundlagen der Informatik aus dem Bereich customized introduction to international information systems. ⁴Studierende mit einem technischen oder informatikbezogenen Abschluss erhalten im ersten Semester eine Einführung in ausgewählte Grundlagen der Betriebswirtschaft aus dem Bereich customized introduction to international information systems.

(2) ¹Das Masterstudium International Information Systems ist in folgende Bereiche gegliedert:

1. Bereich **customized introduction to international information systems** (insgesamt 20 ECTS-Punkte)
 - a) management I und
 - b) management II oder
 - c) informatics I und
 - d) informatics II
2. Bereich **foreign language skills** (5 ECTS-Punkte)
3. Bereich **information systems** (30 ECTS-Punkte)
 - a) core courses (Kernbereich) (15 ECTS-Punkte)
 - b) electives (Wahlpflichtbereich) (15 ECTS-Punkte)
4. Bereich **informatics** (30 ECTS-Punkte)
 - a) core courses (Kernbereich) (15 ECTS-Punkte)
 - b) electives (Wahlpflichtbereich) (15 ECTS-Punkte) und
5. Bereich **seminar international information systems** (5 ECTS-Punkte) sowie
6. **Masterarbeit** (30 ECTS-Punkte).

²Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums oder anderer Modulbereiche des Curriculums des Masterstudiengangs absolviert wurden, können wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, nicht noch einmal gewählt werden.

(3) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach §§ 4 bis 6 sowie der **Anlage** und §§ 16 bis 18b **MPOWISO**.

(4) § 4 Abs. 5 **MPOWISO** gilt mit der Maßgabe, dass die Unterrichts- und Prüfungssprache vorwiegend Englisch und im Übrigen Deutsch ist.

(5) ¹Im Verlauf des Studiums müssen die Studierenden mindestens ein Semester im Ausland verbringen. ²Hierfür kommen ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule sowie die Ausarbeitung der Masterarbeit an einer ausländischen Hochschule oder bei einem Unternehmen im Ausland in Betracht.

(6) ¹Studierende können Schwerpunktbereiche studieren. ²Schwerpunktbereiche sind inhaltlich zusammenhängende Module, in denen mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben sind. ³Als Schwerpunktbereiche gelten:

1. business analytics
2. enterprise architecture
3. networked business
4. digital transformation
5. software product management.

⁴Im Modulhandbuch wird angegeben, welches Modul welchem Schwerpunktbereich zugeordnet ist. ⁵Bei Zuordnung eines Moduls zu mehreren Schwerpunktbereichen können die Studierenden selbst festlegen, welchem Schwerpunktbereich ein Modul zugeordnet wird. ⁶In jedem Schwerpunktbereich muss mindestens ein Modul (5 ECTS-Punkte) aus dem Bereich information systems und mindestens ein Modul (5 ECTS-Punkte) aus dem Bereich informatics gewählt werden. ⁷Auf Antrag werden bis zu zwei Schwerpunktbereiche in einer Bescheinigung aufgeführt, wenn sie studiert wurden.

§ 4 Kernmodule

(1) ¹In den Kernmodulen (core courses) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a) bzw. 4a) i. V. m. der **Anlage** müssen die Studierenden aus jedem Modulbereich jeweils ein Modul im Umfang 5 ECTS-Punkten nachweisen. ²Das Qualifikationsziel der einzelnen Modulbereiche der Kernmodule liegt darin, den Studierenden Grundwissen in den einzelnen Modulbereichen zu vermitteln. ³Damit soll die Grundlage für thematische Vertiefungen in den Wahlpflichtmodulen der Modulbereiche geschaffen werden. ⁴Durch die Wahlfreiheit innerhalb der Modulbereiche wird den Studierenden ermöglicht, sich bereits innerhalb der Kernmodule in den einzelnen Modulbereichen thematisch zu fokussieren.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie oder Präsentation sowie Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Kernmodule setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (2 SWS) und einem Seminar (2 SWS) oder zwei Seminaren (2 SWS + 2 SWS) zusammen. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Wahlpflichtmodule

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule (electives) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3b) bzw. 4b) i. V. m. der **Anlage** liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren Modulbereichen erstens thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur, Projektarbeit, Präsentation, Seminararbeit, Fallstudie, Thesenpapier, Projektbericht, Hausarbeit, mündliche Prüfung; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (2 SWS) und einem Seminar (2 SWS) oder zwei Seminaren (2 SWS + 2 SWS) zusammen. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 6 Seminar international information systems

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Seminars international information systems gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. der **Anlage** liegt darin, den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, sich anhand von Fachliteratur und Forschungsberichten über ein aktuelles Problem selbstständig zu informieren und die eigene Auffassung dazu in einer Diskussion zu vertreten. ²Dabei steht die systematische Vorgehensweise bei der Erarbeitung und Aufbereitung der Inhalte im Vordergrund.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind eine Seminararbeit oder eine Präsentation. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/2011 das Masterstudium „International Information Systems“ aufnehmen.

(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 3 Abs. 6 auch für diejenigen Studierenden, die bereits nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik/International Information Systems (IIS) in der bisher gültigen Fassung studieren und das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

(3) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

(4) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich bezogen auf das bisherige Modul „Algorithmen und Datenstrukturen“ noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(5) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Anlage: Studienverlaufsplan Master IIS

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Customized introduction to international information systems (management I und II oder informatics I und II) (20 ECTS)												
Management I (10 ECTS)												
Foundations of international management I	Foundations of international management I	3			1	5	5				Klausur (60 Minuten, 80 %) und Präsentation (20 %)	1
Foundations of international management II	Foundations of international management II	3			1	5	5				Klausur (60 Minuten, 80 %) und Präsentation (20 %)	1
Management II (10 ECTS)												
Management II (Teil 1)	Business strategy	2	2			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Management II (Teil 2)	Global operations strategy	4				5	5				Klausur (60 Minuten, 50 %) und Präsentation (50 %)	1
	oder											
	Global retail logistics	2				5	5				Klausur mit MC (60 Minuten)	1
Informatics I (10 ECTS)												
Introduction to Computer Science	Introduction to Computer Science	4	2	2		10	10				Klausur (120 Minuten) und Übungsleistung	1
Informatics II (10 ECTS)												
Informatics II (Teil 1)	Konzeptionelle Modellierung	2	2			5	5				<i>gem. FPO BSc. Informatik</i>	1
Informatics II (Teil 2)	Praktische Softwaretechnik	4				5	5				Klausur (90 Minuten)	1
	oder											
	Softwareentwicklung in Großprojekten	2	2			5	5				<i>gem. FPO BSc. Informatik</i>	1
Foreign language skills (5 ECTS)												
Foreign language skills	<i>Sprachkurs</i>	4				5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Information systems (30 ECTS)												
Core courses (Kernbereich) ¹⁾ gem. § 4		vgl. § 4 Abs. 3				15					vgl. § 4 Abs. 2	
Modulbereich: Data & knowledge – Information systems						5	5					1
Modulbereich: Digital business – Information systems						5		5				1
Modulbereich: Architectures & development – Information systems						5			5			1
Electives (Wahlpflichtbereich) ²⁾ gem. § 5		vgl. § 5 Abs. 3				15		0 – 15	0 – 15		gem. § 5 Abs.2	
Informatics (30 ECTS)												
Core courses (Kernbereich) ¹⁾ gem. § 4		vgl. § 4 Abs. 3				15					gem. § 4 Abs.2	
Modulbereich: Data & knowledge – Informatics						5			5			1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Ab- schluss- note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Modulbereich: Digital business – Informatics						5		5				1
Modulbereich: Architectures & Development – Informatics						5		5				1
Electives (Wahlpflichtbereich) ²⁾ gem. § 5		vgl. § 5 Abs. 3				15		0 – 15	0 – 15		gem. § 5 Abs.2	
Seminar international information systems (5 ECTS)												
Seminar international information systems gem. § 6		vgl. § 6 Abs. 3				5			5		gem. § 6 Abs.2	1
Masterarbeit (30 ECTS)												
Masterarbeit						30				30	Masterarbeit	1
Summe SWS (mind.) und ECTS:		24	10	4	10	120	30	30	30	30		
		48										

¹⁾ Innerhalb des Kernbereichs müssen pro Modulbereich verpflichtend Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten absolviert werden. Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Bei der Modulwahl ist § 4 Abs. 3 Satz 3 **MPOWISO** zu beachten.

²⁾ Auswahl von Modulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten gemäß § 5 und Modulhandbuch. Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Bei der Modulwahl ist § 4 Abs. 3 Satz 3 **MPOWISO** zu beachten.